



## Veranstaltungen mit Tiergewinnen

Immer wieder liest man es in Zeitungsartikeln: Berichte über so genannte "Hasenläufe" oder Tombolas und ähnliche Aktionen, bei denen jeder, der mitmacht, ein lebendes Tier gewinnen kann. Nicht nur Kaninchen sind von diesen moralisch fragwürdigen Praktiken betroffen, auch Ziegen, Schafe, Hühner und andere Tiere werden im Rahmen solcher „Gewinnspiele“ als Preis ausgelobt.

Eines sollte jedem klar sein: Ein Tier ist ein Lebewesen, welches ein Recht darauf hat auch als ein solches behandelt zu werden! Es handelt sich hier nicht um einen Sachgegenstand, den man einfach weiterreichen kann und den dies nicht weiter stört. Tiere sind empfindsame Wesen und Kleintiere wie Kaninchen, Meerschweinchen o.ä. außerdem besonders stressempfindlich. Sie möchten sich nicht ständig an eine neue Umgebung und neue Bezugspersonen gewöhnen müssen.

Darüber hinaus wird von den Veranstaltern solcher Tier-Tombolas vergessen oder gar schlichtweg ignoriert, dass ihre „Preise“ hochsoziale Gruppen- bzw. Herdentiere sind. Diese Lebewesen werden aus ihrem sozialen Umfeld, ihrer Gruppe/Familie, herausgerissen und dem Gewinner in die Hand gedrückt, damit dieser sie anschließend zu völlig fremden, möglicherweise charakterlich unpassenden Artgenossen setzt oder schlimmstenfalls allein hält.

# Presse- mitteilung



Kaninchenschutz e.V.  
HELFEN mit HERZ!

---

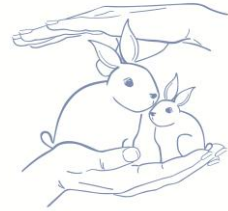
Kaninchenschutz e.V. | Postfach 14 51 | 65222 Taunusstein | Fax: 0651-360890099  
[www.kaninchenschutz.de](http://www.kaninchenschutz.de) | [info@kaninchenschutz.de](mailto:info@kaninchenschutz.de)

---

So schön und unterhaltsam eine Tombola auf Veranstaltungen ist, in ihrem Rahmen sollten niemals Tiere als Preis ausgelobt werden. Neben der moralischen Fragwürdigkeit lässt sich auch die grundlegende Aussage dazu im Tierschutzgesetz heranziehen, denn auch, wenn nach § 3 Nr. 12 des Tierschutzgesetzes eine Auslobung von Tieren als Preis gestattet ist, so ist dies immer im Zusammenhang zu der ebenfalls dort festgelegten Bedingung zu sehen: Der künftige Halter (Gewinner der Tombola) muss nach § 3 Satz 2 i.V.m. § 2 TierSchG das Tier entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er muss ausdrücklich die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Sind diese Bedingungen erfüllt bzw. kann anhand des Teilnehmerkreises der Tombola erwartet werden, dass der zukünftige Halter diese Voraussetzungen erfüllt, dann - und nur dann! - entspricht die Tombola den Anforderungen des Tierschutzgesetzes.

Aber wie realistisch ist das? Den Gewinner des Tieres kennt der Veranstalter in der Regel bis zum Zeitpunkt der Gewinnübergabe gar nicht, kann dessen Verantwortungsbewusstsein und Kenntnisse zu den Bedürfnissen der verlostten Tierart überhaupt nicht einschätzen. Der Teilnehmer wiederum weiß vielleicht bis zu seiner Gewinnbenachrichtigung nicht, dass er von jetzt auf gleich einem Tier ein artgerechtes Zuhause bieten muss. Hier sind so viele Unklarheiten und ein entsprechend hohes Risiko, dass das arme Geschöpf, das als Preis erhalten muss, am Ende entgegen den Bedingungen des Tierschutzgesetzes eben nicht angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird.

# Presse- mitteilung



Kaninchenschutz e.V.  
HELFEN mit HERZ!

---

Kaninchenschutz e.V. | Postfach 14 51 | 65222 Taunusstein | Fax: 0651-360890099  
[www.kaninchenschutz.de](http://www.kaninchenschutz.de) | [info@kaninchenschutz.de](mailto:info@kaninchenschutz.de)

---

Wir möchten daher dazu aufrufen, aufmerksam zu sein und solche Veranstaltungen nicht nur zu meiden, sondern auch zu rügen und ihnen keine positive mediale Plattform zu geben. Wir bitten Sie - Medienvertreter, Zuschauer, Tierfreunde und Veranstalter - solche Veranstaltungen nicht länger hinzunehmen, darüber zu berichten oder sie gar durchzuführen.

Werden Sie Zeuge einer solchen Tierverlosung, insbesondere der Verlosung von Kaninchen, können Sie sich gern an uns wenden:

[presse@kaninchenschutz.de](mailto:presse@kaninchenschutz.de)